

Name der Gesellschaft:
Kölnische Rückversicherungs=Gesellschaft.

会社名 :
ケルン再保険会社

認可年月日 :
1846.04.08.

業種 :
保険

掲載文献等 :
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1846, SS.127-143.

ファイル名 :
18460408KRG.pdf

Amtsblatt Der Königl. Regierung zu Köln.

Stück 23.

Dinstag den 9. Juni 1846.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Nr. 201.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß wir auf den Antrag unserer Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft,“ nach der Bestimmung des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigt und das von den Aktionären besagte der notariellen Verhandlungen vom 12. Dezember 1844 und vom 13., 17., 18. und 21. Februar und 9. April 1845 angenommene Statut, jedoch mit folgenden Zusätzen, wie solche von dem Verwaltungs-Rathe der Gesellschaft, der ihm von der General-Verwaltung erteilten Vollmacht gemäß, beschlossen und in den Notarial-Akt vom 17. Januar d. J. übernommen sind, bestätigt haben, als:

Bestätigungs-
Urkunde für
die Kölnische
Rückversiche-
rungs-Gesell-
schaft.

Zum Art. 13. „Die von der Gesellschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen sollen in der zu Berlin erscheinenden Allgemeinen Preussischen Zeitung und in der zu Köln am Rhein erscheinenden Kölnischen Zeitung erfolgen.“

Zum Art. 17 ist nach dem Worte: „anvertraut“ einzuschalten: „Die Vertreter der Gesellschaft legitimiren sich als solche durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Protokolls der General-Versammlung resp. des Verwaltungsrathes, welches unter Zuziehung eines Notars über ihre Statt gehabte Wahl aufgenommen worden ist etc.“

Im Art. 37 soll der Eingang heißen:

„Die Auflösung der Gesellschaft vor der im Art. 2 festgesetzten Dauer findet außer in den Fällen, wo solche nach Vorschrift der Gesetze erfolgen muß, nur Statt etc.“

Die gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde soll dem vorerwähnten Statut für immer vorgeheftet bleiben und in Verbindung mit letzterem durch das Amtsblatt Unserer Regierung in Köln bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 8. April 1846.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

gez. v. Bodelschwingh. Flottwell. Udden.

A. Bildung, Domizil, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

1) Es wird unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung und in Gemäßheit der bestehenden Gesetze eine anonyme Gesellschaft unter der Firma:

„Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft“

errichtet. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

2) Die Dauer der Gesellschaft ist auf sechszig Jahre, vom Tage der königlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt, jedoch wird nach Ablauf von neun und zwanzig Jahren die General-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit darüber entscheiden, ob die Gesellschaft nach Ablauf des dreißigsten Jahres aufhören, oder ob ihre Dauer, unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, auf eine zweite Periode von dreißig Jahren sich erstrecken soll.

Nach Ablauf der ganzen Frist von ~~sechzig~~ Jahren kann keine fernere Verlängerung nur in Folge einer neuen Vereinbarung eintreten, welche jedoch wiederum der königlichen Bestätigung bedarf.

3) Der Zweck der Gesellschaft ist Rückversicherung gegen Feuers-Gefahr und gegen die Gefahren des Land- und Wassertransportes, im In- und Auslande. Beschließt die General-Versammlung, in den Geschäftskreis der Gesellschaft auch die Rückversicherung anderer, als der vorbezeichneten Risiken zu übernehmen, so ist dazu die Genehmigung der königlichen Regierung zu Köln erforderlich.

4) Die Gesellschaft rückversichert nur unter der Bedingung, daß die rückversicherte Gesellschaft mindestens für einen gleichen Betrag von dem rückversicherten Risiko für eigene Rechnung interessiert sei und bleibe.

B. Grund-Kapital, Aktien, Aktionäre.

5) Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in drei Million Thaler Preussisch Courant, getheilt in sechstausend Nominal-Aktien von fünfhundert Thlrn. jede. Es bleibt der Gesellschaft freigestellt, dieses Grund-Kapital bis zu fünf Million Thaler zu erhöhen. Der desfallige Beschluß kann jedoch nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden.

6) Kein Aktionär darf mehr als fünfzig Aktien besitzen.

7) Gleich nach Eröffnung des Geschäftes, welche Statt findet, so wie die Hälfte der Aktien begeben und dies der königlichen Regierung zu Köln nachgewiesen sein wird, sollen die Aktionäre auf jede Aktie:

a. einhundert Thaler baar,

b. fünfzig Thaler in einem Sola-Wechsel auf Sicht,

c. einhundert Thaler in einem Sola-Wechsel auf acht Tage Sicht,

d. zweihundert fünfzig Thaler in einem Sola-Wechsel auf einen Monat Sicht,

einzahlen. Jeder Aktionär ist indeß befugt, statt der Wechsel einen gleichen Werth in preussischen Staatsschuld-scheinen oder Eisenbahn-Aktien, deren Zinsen vom Preussischen Staate garantiert sind, und zwar zu dem von ihm zu vertretenden Nominalwerthe gerechnet, zu deponiren, oder die bereits eingelegten Wechsel gegen solche Effekten auszulösen. Die Zins-Coupons derselben werden bei Verfall zur Verfügung des betreffenden Aktionärs gehalten. Die Baareinlagen werden mit vier Prozent jährlich verzinst.

8) Die Aktionäre werden nach Namen, resp. Firma, Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Das desfallige Eintragungscertifikat stellt das Aktien-Dokument vor, welches, so wie dessen spätere Uebertragungen, vom Vorsitzenden und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und vom Direktor kontrahirt wird. Das Schema dieses Aktien-Dokuments wird den gegenwärtigen Statuten beigelegt.

9) Aktionäre, die nach aufgenommenener Eüstungs-Arkunde der Gesellschaft beitreten, haben die im Artikel sieben bezeichneten Zahlungen gegen den Empfang der Eintragungscertifikate zu leisten. Ueber die Zulassung der als Aktionäre sich präsentirenden Personen entscheidet der Verwaltungsrath mittelst geheimer Ballotage.

10) Die Wechsel der Aktionäre werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der eine Schlüssel in den Händen des zeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere in den Händen des Direktors beruhig bleibt.

11) Der Uebertrag einer Aktie wird nach vorgängig eingehaltener schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft mittelst Eintragung in die desfalligen Register der Gesellschaft bewirkt. Nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, und der Cessionar die dem Cedenten zurückzugebenden Wechsel durch neue ersetzt haben wird, wird darüber das im Artikel acht vorgeschriebene Eintragungscertifikat ausgefertigt.

12) Ueber den Betrag seiner Aktie hinaus kann kein Aktionär in Anspruch genommen werden.

13) Jeder Aktionär muß ein Domizil in Köln wählen. Die in den Statuten vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in einer Berliner und einer Kölner Zeitung.

14) Stirbt ein Aktionär, so treten seine Erben für das laufende Geschäftsjahr, welches mit dem ein und dreißigsten Dezember des Sterbejahres zu Ende geht, in seine Stelle ein, und haben die Befugniß, binnen sechs Monaten vom Sterbetage an für sämtliche oder einzelne dem Erblasser zugehörige Aktien einen neuen Aktionär in Vorschlag zu bringen. Wenn ein solcher Vorschlag binnen dieser Frist nicht erfolgt, oder den Vorgeschlagenen die Zustimmung der Verwaltung nicht erteilt wird, so erhalten die Erben die nicht eingeforderten Wechsel des verstorbenen Aktionärs, so wie den Antheil der Aktie an dem Vermögen der Gesellschaft, welcher laut der Bilanz des Sterbejahres vorhanden ist und den Antheil an dem Reingewinn dieses Jahres, welcher gemäß Paragraph sechsunddreißig zur Verfügung der General-Versammlung gestellt wird, gegen Auslieferung des Aktien-Dokuments überhändigt. Die Annahme der Vorgeschlagenen kann nicht verweigert werden, wenn dieselben ihre Wechselquote in den durch den Paragraph sieben bezeichneten Effekten hinterlegen, und treten dieselben jedenfalls vom Datum der obengedachten letzten Bilanz an, in die Rechte und Verbindlichkeiten der ausscheidenden Erben ein.

15) Wenn ein Aktionär in gerichtlichen Fallzustand oder in eine solche Zahlungsfuspension geräth, wodurch ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern eintritt, wenn er einen allgemeinen Zahlungs-Ausstand fordert, wenn zur Subhastation seiner Immobilien, zur Auspfändung seines Mobilien-Vermögens oder eines Theils desselben oder zur persönlichen Verhaftung wegen Schulden geschritten, oder wenn ihm die Selbstverwaltung seines Vermögens gerichtlich entzogen wird, muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung der Verwaltung sofort seine Wechselquote durch die im Paragraph sieben bezeichneten Effekten ersetzen. Geschieht dies nicht, so bleibt er nur bis zu Ende des laufenden Jahres an Gewinn und Verlust der Gesellschaft theilhaftig. Nach gezoGENER Bilanz werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger die noch nicht eingeforderten Wechsel, so wie der Antheil der Aktie an dem Vermögen der Gesellschaft, welches laut der Bilanz vorhanden ist, so wie der Antheil an dem Reingewinne des letzten Jahres, welcher gemäß Paragraph sechsunddreißig zur Verfügung der General-Versammlung gestellt wird, gegen Auslieferung des Aktien-Dokuments überhändigt.

16) Werden in den durch die Artikel vierzehn und fünfzehn vorgesehenen Fällen die Eintragungsscheine dem Verwaltungsrathe auf sein schriftliches Verlangen nicht ausgeliefert, so erläßt derselbe in einer Berliner und einer Kölner Zeitung die Aufforderung, sie binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzuliefern. Ist diese Frist fruchtlos verfloßen, so wird der Verwaltungsrath solche Eintragungsscheine mortifiziren, die vollzogene Mortifikation in den vorgenannten Blättern bekannt machen und dieselbe durch neue ersetzen.

Ebenso wird verfahren, wenn ein Eintragungs-Certifikat abhanden kommt, auf den Antrag des betreffenden Aktionärs. Eingelieferte beschädigte Eintragungs-Certifikate werden ohne Mortifizierung vom Verwaltungsrathe durch neue ersetzt, wenn sie als die für die betreffende Person ausgelieferten zu erkennen sind.

C. Von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft.

17) Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, so wie die Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen wird einem aus neun Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe anvertraut. Jedes Mitglied der Verwaltung muß Eigenthümer von wenigstens fünf Aktien sein, die es während seiner Dienstzeit nicht veräußern darf. Diese Aktien werden in der im Art. zehn gedachten Kasse deponirt, und der Verwaltungsrath ist bei persönlicher Verantwortlichkeit gehalten, seine Zustimmung zum Uebertrage der die Qualifikation seiner Mitglieder bedingenden fünf Aktien unter allen Umständen zu versagen.

18) Die Verwalter werden in der General-Versammlung von den stimmberechtigten Aktionären gewählt. Nur in Köln wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zum Drittel erneuert und treten jährlich die drei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind jedesmal wieder wählbar.

19) Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise vakant, so ernennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Stellvertreter, welcher bis zu der in nächster General-Versamm-

lung vorzunehmenden Ersatzwahl fungirt. Das so zum außergewöhnlichen Erfasse durch die General-Versammlung gewählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als sein Vorgänger auch würde zu fungiren gehabt haben.

20) Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben beschränkt sich auf ein Jahr. Sie sind jedoch wieder wählbar.

21) Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich und kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es demselben nöthig erscheint, versammelt werden. Auch können jederzeit der Direktor oder drei Mitglieder des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Berufung verlangen. Zur Gültigkeit einer Beschlusnahme des Verwaltungsrathes ist die Gegenwart von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll vom Direktor oder von einem durch den Vorsitzenden zu ernennenden Mitgliede geführt, welches nach allgemeiner Genehmigung von den Anwesenden unterzeichnet wird.

22) Der Verwaltungsrath überwacht alle Geschäfte der Gesellschaft. Er erteilt dem Direktor seine Instruktionen. Er berathet und beschließt die allgemeinen Bedingungen der Rückversicherungs-Kontrakte und bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds. Er beschließt die Auszahlung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt und entläßt den Direktor, die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, setzt die Gehälter und Diäten fest und bestimmt die besonderen und allgemeinen Verwaltungsausgaben. So wie er selbst unterhandeln, Vergleiche und Compromisse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft abschließen kann, so ist er auch befugt, sich in allen diesen Beziehungen vertreten zu lassen. Die desfalligen Vollmachten werden, so wie alle übrige Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, vom Vorsitzenden und einem Verwalter unterzeichnet und vom Direktor kontrassegnirt.

D. Verwaltung=Ausschuß.

23) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte, Ueberwachung der Kasse und des Rechnungswesens und zur Festsetzung der Prämien bildet der Vorsitzende des Verwaltungsrathes nebst zweien dazu für die Frist von einem Monate vom Vorsitzenden nach einem festen Turnus zu bezeichnenden Mitgliedern, respective deren vom Vorsitzenden bezeichneten Stellvertretern, einen engern Ausschuß, der sich wöchentlich versammelt und jederzeit außerordentlich von jedem seiner Mitglieder und vom Direktor zusammen berufen werden kann. Zur gültigen Beschlusnahme des Ausschusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines Mitgliedes erforderlich. Alle Fälle, wo keine Einstimmigkeit im Ausschusse zu erzielen, werden dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorgelegt. Der Direktor wohnt allen regelmäßigen Versammlungen des Verwaltungsrathes wie des Ausschusses bei; den außerordentlichen Versammlungen nur dann, wenn er vom Vorsitzenden dazu eingeladen wird.

24) Der Verwaltungsrath bezieht für die Verwaltung fünf Prozent von dem nach Verzinsung des baaren Einlage-Capitals übrig bleibenden Reingewinne. Diese fünf Prozent werden unter die Verwaltungsräthe jährlich nach den in den Sitzungs-Protokollen enthaltenen Präsenzlisten vertheilt und aus der Geschäfts-Kasse regulirt.

E. Von dem Direktor.

25) Die Wahl des Direktors kann nur bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes und mit einer Stimmenmehrheit von sechs Mitgliedern erfolgen. Der Direktor wird besoldet; über die Höhe seiner Besoldung beschließt der Verwaltungsrath. Der ernannte Direktor kann durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes entlassen werden. In dem mit ihm abzuschließenden Kontrakte soll dieser Befugniß ausdrücklich erwähnt werden. Der Direktor muß mindestens fünf Aktien besitzen. Diese Aktien sind den im Artikel siebenzehn für die Aktien der Verwaltungsräthe festgesetzten Bedingungen unterworfen.

26) Der Direktor ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, mit der speziellen Leitung der Geschäfte und mit der Korrespondenz beauftragt. Er leitet die Bureau-

Arbeiten und schlägt der Verwaltung die Regulirung der Verluste und Entschädigungen vor, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Allmonatlich entwirft er eine Uebersicht des Standes des Geschäftes. Er kontrahirt die Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes.

Der Direktor vertritt die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen. Er kann die Angestellten der Gesellschaft unter sofortiger Anzeige an den Verwaltungsrath in dringenden Fällen suspendiren.

27) Alle Verfügungen in Wechselfachen und Kassen-Dispositionen werden von dem Direktor und dem Vorsitzenden oder einem von letzterem dazu ernannten Mitgliede des Verwaltungsrathes gemeinschaftlich unterzeichnet.

28) Bei Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen des Direktors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein vom Verwaltungsrathe dazu bestimmtes Mitglied, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

F. Von den General-Versammlungen.

29) Die gewöhnliche General-Versammlung wird jedes Jahr im Monate April nach vorheriger Circular-Anzeige des Verwaltungsrathes zusammentreten. Die Circular-Anzeige muß spätestens vierzehn Tage vorher im Domizile der Aktionäre erfolgen. Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet nur der Verwaltungsrath, ~~•~~ oft er es den Umständen angemessen erachtet.

Wenn jedoch fünfzehn oder mehr Aktionäre, die mindestens zweihundert fünfzig Aktien repräsentiren, vereint darauf antragen, ist der Verwaltungsrath gehalten, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Die Circular-Anzeige einer außerordentlichen General-Versammlung muß einen Monat vorher im Domizil der Aktionäre erfolgen und müssen die Berathungsgegenstände darin bezeichnet sein.

30) Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären, die seit wenigstens einem Monate Eigenthümer einer oder mehrerer Aktien sind. In der General-Versammlung hat der Inhaber von zwei bis vier Aktien eine Stimme, — von fünf bis zehn Aktien zwei Stimmen, — von elf bis vierundzwanzig Aktien drei Stimmen, — von fünfundzwanzig und mehr Aktien vier Stimmen. Eine Aktie gibt keine Stimme.

Abwesende Aktionäre können sich nur durch anwesende stimmberechtigte Aktionäre in den General-Versammlungen vertreten lassen. Der Vertreter hat die desfallige schriftliche Vollmacht vor Eröffnung der Verhandlungen bei der Verwaltung niederzulegen. Sechs Stimmen bilden das Maximum, welches ein Aktionär für seine eigenen und die von ihm vertretenen Aktien zusammengenommen haben kann. Die Beschlüsse der Anwesenden sind für die Abwesenden verbindlich.

31) Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten in letzter Instanz vorbehaltlich des Rechtsweges für alle Beteiligte innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Zulässigkeit derselben. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt den Protokollführer und die Scrutatoren. In diesen Funktionen in der General-Versammlung können die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die Angestellten der Gesellschaft nicht ernannt werden.

Bei den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

- 1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
- 2) Bericht der Revisions-Kommission nach Artikel fünfunddreißig.
- 3) Wahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern nach Artikel achtzehn.
- 4) Wahl der Revisions-Kommission nach Artikel fünf und dreißig.
- 5) Berathung der Vorschläge, welche die Verwaltung oder einzelne Aktionäre vorbringen.

32) Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die in der Circularanzeige bezeichnet sind.

33) Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlungen vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden vermittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Auf den Antrag des Vorsitzenden, so wie auf den Antrag von wenigstens fünf Aktionären muß auch über andere Gegenstände durch geheimes Scrutinium abgestimmt werden.

G. Von den Jahresrechnungen, der Bilanz und den Gewinnvertheilungen.

34) Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den einunddreißigsten Dezember abgeschlossen.

35) Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird einer von der General-Versammlung zu erwählenden Kommission von drei Aktionären übertragen, welcher zu diesem Zwecke während des Monats März alle Bücher und Scripturen auf dem Bureau der Gesellschaft zur Disposition gestellt sind.

Mitglieder dieser Kommission können sich in nachweisbaren Verhinderungsfällen durch andere Aktionäre vertreten lassen.

Ein Mitglied der Verwaltung kann nicht Mitglied der Kommission noch Stellvertreter eines solchen sein. Die Kommission ertheilt nach Prüfung der Bilanz der Verwaltung Decharge.

36) Ein Viertel des Reingewinnes wird so lange zur Bildung eines Reservefonds hinterlegt, bis dieser Fonds die Summe von einhunderttausend Thalern erreicht haben wird.

Die Bestimmung der Reserve für unzulirte Schäden, Kosten und laufende Resikos steht dem Verwaltungsrathe zu, und nur der nach Abrechnung dieser Reserve verbleibende Ueberschuß der Bilanz wird als reiner Gewinn betrachtet und jährlich zur Disposition der General-Versammlung gestellt. Die General-Versammlung beschließt, ob eine Gewinnvertheilung Statt finden soll, und stellt deren Größe fest.

H Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

37) Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel zwei festgestellten Dauer findet nur Statt:

a) wenn die Hälfte des gezeichneten Grundkapitals der Gesellschaft verloren gegangen ist, und die bei Eintritt eines solchen Falles sofort zu berufende General-Versammlung nicht einstimmig die Wiederergänzung des ursprünglichen Kapitals beschließen sollte.

b) Wenn die Inhaber resp. Vertreter von drei Vierteln der begebenen Aktien in einer General-Versammlung die Auflösung verlangen.

38) Die Liquidation wird durch Beschluß der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe oder einer besondern Kommission übertragen.

39) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufende Resikos bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherstellung der laufenden Verpflichtungen verträglich ist.

40) Auf Anordnung der Liquidations-Kommission ist jeder Aktionär verpflichtet, die nöthigen und verhältnismäßigen Geldzuschüsse innerhalb der durch den Artikel zwölf bezeichneten Grenzen zu leisten.

I. Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung der Statuten.

41) Streitigkeiten zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, in Köln wohnende, Schiedsrichter, ohne Zulassung von Appell und Kassation, geschlichtet werden. Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennet auf deren Antrag der zeitige Präsident des Handelsgerichtes in Köln oder, wenn dieser selbst Aktionär ist, der nächste unbetheiligte Handelsrichter nach ihm, einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Justiz-Beamten zu wählen ist. Jede der Parteien ist verpflichtet, bei einer Conventional-Strafe von fünfhundert Thalern, die schriftliche Erklärung des von ihr vorgeschlagenen Schiedsrichters, daß er das Amt annehme, beizubringen.

42) Nur in einer außerordentlichen General-Versammlung kann eine Abänderung der Statuten beschlossen werden, und nur mittelst einer drei Viertel der in der Versammlung vertretenen Aktien repräsentirenden Majorität. Die Abänderungen bedürfen der Königl. Bestätigung.

Nr.
Register Fol.

Schem a.

Kölnische
Rückversicherungs-Gesellschaft,
konzeffionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom

Eintragungs-Certifikat.

Die Unterzeichneten bescheinigen das wohnhaft zu
auf den Registern der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft Fol. . . . für die Mte N. . . .
von **fünfhundert** Thalern preuß Courant eingetragen

Auf Rechnung derselben sind nach Vorschrift der Statuten, Artikel 7, hundert Thaler Preussisch
Courant baar bezahlt und für den Rest des Nominal-Betrages
hinterlegt worden.

Nach der Bestimmung des Statutes §. 11 kann gegenwärtiges Certifikat nur mit Geneh-
migung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft übertragen werden.

Köln, am ^{ten} 18

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrathes

Die Verwaltungsräthe

Der Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat
auf unseren Antrag genehmigt, daß die im §. 28 des Reglements der Schullehrer-Wittwen- und
Waisen-Unterstützungs-Anstalt des hiesigen Regierungs-Bezirks (s. Amtsblatt 1835, Stück 49
Nr. 769), für die erste zehnjährige Periode auf 15 Thlr jährlich festgesetzte Pensionate vor-
läufig für fünf Jahre und mit Vorbehalt der Wiederherabsetzung auf vier und zwanzig Thlr.
jährlich erhöht werde. Die am 1. Juli d. J. fälligen halbjährigen Raten werden bereits mit
12 Thlr. statt mit 7 1/2 Thlr. gezahlt werden.

Köln, den 25. Mai 1846.

Nr. 202.

Schullehrer-
Wittwen- und
Waisen-Un-
terstützungs-
Anstalt.

B. III. 2605.

Da sich herausgestellt hat, daß die zum Salzwägen gebrauchten Schalen von Messing, Kup-
fer oder Zink sich leicht mit Grünspan belegen und daher für die Gesundheit gefährlich wer-
den, so verordnen wir mit Ermächtigung der Königl. Höhen Ministerien des Innern so wie der
geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, für den Umfang unseres Verwaltungsbe-
zirkes:

Nr. 203

Verbot des
Salzwiegens
auf Waagscha-
len von Kup-
fer etc.

B. II. 3618.

- 1) Beim Verkaufe des Salzes ist das Abwägen desselben auf Waagschalen von Kupfer, Messing oder Zink nur in so fern erlaubt, als durch eine Unterlage von Holz, Steingut oder von einem sonstigen geeigneten Materiale das Salz gegen jede Einwirkung des Metalles gesichert wird.
- 2) Jede Uebertretung dieses Verbotes wird mit einer Geldbuße von 1—5 Thlr. durch die Polizeigerichte bestraft.

Köln, den 28. Mai 1846.